

Gesellschaftsvertrag der Johanniter GmbH

Präambel

1. Die Johanniter GmbH (vormals Evangelische Kliniken Johanniter- und Waldkrankenhaus Bonn gemeinnützige Gesellschaft mbH, nachfolgend die „**Gesellschaft**“) ist eines der fünf Werke der Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem - der Johanniterorden. Der Johanniterorden sieht seit 900 Jahren die Pflege und die Heilung der Kranken als seine besondere Aufgabe an. Er ist durch den Schutzbrief des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. Mai 1947 Teil der evangelischen Kirche Deutschlands.
2. Die Zusammenarbeit der Organe, Krankenhausdirektoren und aller weiterer Gremien der Gesellschaft unterliegt der Ordensregel; dadurch sollen eine zeitgemäße Führung der Einrichtungen der Gesellschaft unter Beibehaltung traditioneller Werte des Johanniterordens gewährleistet und die im Leitbild des stationären Johanniter-Verbundes niedergelegten Grundsätze verwirklicht werden.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Johanniter GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sowohl den Namensbestandteil „Johanniter“ als auch das Johanniterkreuz als Emblem zu führen, solange der Johanniterorden oder/und eines seiner Glieder Gesellschafter ist. Der Herrenmeister des Johanniterordens besitzt jederzeit das Recht, durch einfache schriftliche Aufforderung der Gesellschaft die Nutzung des Namensbestandteils Johanniter und die Nutzung des achtspeitzigen Kreuzes mit sofortiger Wirkung zu untersagen. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Firma zu ändern.

§ 2

Gesellschaftszwecke, Unternehmensgegenstand

1. Der Johanniterorden – mit seinen Genossenschaften, Kommenden und Werken - erfüllt durch die Gesellschaft vornehmlich die Aufgabe, in Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche Leiden zu heilen oder zu lindern, bedürftige Menschen zu pflegen und Kranke im Sterben zu begleiten. Die Gesellschaft betreut Menschen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, in medizinischer, pflegerischer und seelsorgerischer Hinsicht. Dies geschieht unter anderem auch durch die seelsorgerische Betreuung und das regelmäßige Abhalten von Gottesdiensten. Die Gesellschaft dient hilfeschuchenden Menschen ohne Rücksicht auf deren Rasse, Nationalität, Glauben und Wohnsitz.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaftszwecke sind die Förderung
 - a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO,
 - b) der Jugend- und Altenpflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
 - c) des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO,
 - d) der Religion im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO,
 - e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO).
3. Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke durch andere Körperschaften, sofern diese anderen Körperschaften selbst steuerbegünstigt sind (§ 58 Nr. 1 AO), sowie durch die Förderung, den Betrieb und die Unterhaltung von
 - a) Krankenhäusern,
 - b) Altenpflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten, Hospizen und Einrichtungen des betreuten Wohnens,
 - c) Einrichtungen zur stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten,
 - d) Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.
4. Die Gesellschaft hat außerdem – sofern nicht Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entgegenstehen – das Recht, eigene Rechtsträger zu gründen, Beteiligungen zu erwerben, zu halten und zu veräußern, Zweigniederlassungen zu errichten sowie sämtliche Geschäfte einzugehen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke in ihrer Gesellschaftereigenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Kapitalanteile an jene Gesellschafter, die gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind, und die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere für die Förderung, den Betrieb und die Unterhaltung von Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten, Hospizen, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Einrichtungen zur stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen zu verwenden haben.

Streitigkeiten über die Höhe der Vermögensaufteilung werden durch den zuletzt beauftragten Abschlussprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

Sollte keiner der Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein, fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem – der Johanniterorden –, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Soweit die Gesellschafter der Gesellschaft steuerbegünstigt i.S.v. §§ 51 ff. AO sind, darf die Gesellschaft den Gesellschaftern Mittel in Übereinstimmung mit § 58 Nr. 2 und 3 AO zuwenden.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

8.303.479,00 EUR

(in Worten: Euro acht Millionen dreihundertdreißigtausendvierhundertneunundsiebzig).

2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 8.303.479 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,00 EUR.

§ 6

Organe der Gesellschaft, Kuratorien

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Gesellschafterausschuss und
 - c) die Gesellschafterversammlung.
2. Die Gesellschaft richtet für die von ihr betriebenen Einrichtungen nach Maßgabe der Kuratorienordnung gemäß Abs. 3. Kuratorien ein, die die Krankenhausdirektionen und Krankenhausleitungen beziehungsweise die Einrichtungsleitungen begleiten.

3. Die Gesellschafterversammlung erlässt unter Beteiligung des Gesellschafterausschusses eine Kuratoriumsordnung. Die Kuratoriumsordnung für eine bestimmte Einrichtung kann auf Antrag der zuständigen Genossenschaft zusätzliche Bestimmungen enthalten. Solche zusätzlichen Bestimmungen dürfen jedoch den wesentlichen Regelungen der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Kuratoriumsordnung nicht entgegenstehen. Der Antrag einer Genossenschaft auf zusätzliche Bestimmungen für eine Einrichtung soll nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung abgelehnt werden. Gleichmaßen können solche zusätzlichen Bestimmungen durch die Gesellschafterversammlung nicht ohne Zustimmung der beantragenden Genossenschaft verändert oder entfernt werden, es sei denn aus wichtigem Grund. Zur Klärung strittiger Fragen kann der nach § 14 Abs. 8. gebildete Schlichtungsausschuss einberufen werden.

§ 7 Bekennnisbindung

1. Die Gesellschafter, die Vertreter in der Gesellschafterversammlung, die Mitglieder des Gesellschafterausschusses, der Kuratorien und der Geschäftsführung müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung sollen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die übrigen Mitarbeiter sollen in der Regel einer Kirche angehören, die im Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) mitarbeitet. Gehören Mitarbeiter ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder aus mehreren Geschäftsführern, die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Gesellschafterausschusses bestellt oder abberufen werden.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch einen Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Gesellschafterausschuss erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. In dieser Geschäftsordnung werden insbesondere die Geschäftsbereiche der jeweiligen Geschäftsführer festgelegt sowie die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer im Innenverhältnis geregelt.

§ 9 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung, Geschäftsführungsbefugnis

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich an den Zwecken der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften auszurichten.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Geschäftsführeranstellungsverträgen sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Gesellschafterausschusses zu führen. Sie ist an die Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Gesellschafterausschusses gebunden.

3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Darüberhinausgehende Geschäfte und Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Gesellschafterausschusses vornehmen, es sei denn es liegt eine diesbezügliche Weisung vor. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt einen Katalog von Geschäftsarten, die stets – oder nur bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen oder Vertragslaufzeiten – der Zustimmung des Gesellschafterausschusses bedürfen. Zu den zustimmungspflichtigen Aufgaben der Geschäftsführung zählen insbesondere:
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit leitenden Mitarbeitern (mit Ausnahme von Verträgen mit Geschäftsführern der Johanniter GmbH, für die nach § 15 Abs. 1. Buchst. c) dieses Vertrages die Gesellschafterversammlung zuständig ist) nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - b) Versorgungszusagen jeder Art, es sei denn, dass sich diese Maßnahmen im Rahmen einer Dienstvereinbarung oder einer ständigen betrieblichen Übung halten;
 - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
 - e) Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens sowie Baumaßnahmen, sofern dies im jährlichen Wirtschaftsplan nicht vorgesehen ist, und soweit im Einzelfall ein Betrag überschritten wird, der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt ist;
 - f) Aufnahme von Krediten, sofern sie nicht im jährlichen Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Betrag überschritten wird;
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einer vertraglich bestimmten Laufzeit von mehr als einem Jahr, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und diese Verträge im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten jährlichen Aufwand übersteigen;
 - h) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien und ähnliche Haftungen;
 - i) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;
 - j) Einleitung und Beendigung von Gerichtsverfahren; erstinstanzliche Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts, des Amtsgerichts oder des Sozialgerichts gegeben ist, sind vom Erfordernis der vorherigen Zustimmung durch den Gesellschafterausschuss ausgenommen, sofern der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Streitwert nicht überschritten wird;
 - k) Vorschlag über Beteiligungen und Kooperationen zur Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung
 - l) Stimmabgabe bzw. Enthaltungen in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
4. Die Geschäftsführung erlässt eine Mustergeschäftsordnung für die Krankenhausdirektoren sowie für die Krankenhausleitungen und legt diese dem Gesellschafterausschuss zur Zustimmung vor. Die auf diesen Mustergeschäftsordnungen basierenden Geschäftsordnungen für die Krankenhausdirektoren und für die Krankenhausleitungen dürfen nicht von den wesentlichen Bestimmungen der jeweiligen Mustergeschäftsordnung abweichen und müssen deren Vorgaben umsetzen und ausgestalten.

§ 10 Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Planbilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, dass der Gesellschafterausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Die Kuratorien der Einrichtungen sind daran rechtzeitig zu beteiligen. Gleichzeitig legt die Geschäftsführung dem Gesellschafterausschuss einen Plan über die langfristige Unternehmensführung vor.

§ 11 Gesellschafterausschuss

1. Der Gesellschafterausschuss setzt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammen:
 - a) Ständiges Mitglied des Gesellschafterausschusses ist der Ordenswerkmeister der Balley Brandenburg. Weiter gehören dem Gesellschafterausschuss mit beratender Stimme der Ordenskanzler und der Generalsekretär an.
 - b) Folgende Gesellschafter haben – solange sie Gesellschafter der Gesellschaft sind – das nicht übertragbare Recht, jeweils ein Mitglied in den Gesellschafterausschuss zu entsenden:
 - (1) Brandenburgische Provinzial-Genossenschaft des Johanniterordens,
 - (2) Provinzial-Sächsische Genossenschaft des Johanniterordens,
 - (3) Preußische Genossenschaft des Johanniterordens der Balley Brandenburg e.V.,
 - (4) Rheinische Genossenschaft des Johanniterordens,
 - (5) Genossenschaft Rheinland-Pfalz-Saar des Johanniterordens e.V.,
 - (6) Westfälische Genossenschaft des Johanniterordens.
2. Die Balley Brandenburg, vertreten durch den Herrenmeister, bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Gesellschafterausschusses.
3. Willenserklärungen des Gesellschafterausschusses werden in dessen Namen vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die neuerliche Entsendung der Mitglieder nach Abs. 1. Buchst. b) ist möglich. Die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Personen scheidern mit Erlöschen ihrer jeweiligen Funktion als Ordenswerkmeister, Ordenskanzler oder Generalsekretär aus dem Gesellschafterausschuss aus und werden durch ihren jeweiligen Nachfolger ersetzt.
5. Sämtliche Mitglieder des Gesellschafterausschusses können jederzeit aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss abberufen werden. Nach Abs. 1. Buchst. b) entsandte Mitglieder können von der sie jeweils entsendenden Genossenschaft jederzeit abberufen werden.
6. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses haben das Recht, ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung niederzulegen.
7. Scheidet ein nach Abs. 1. Buchst. b) entsandtes Mitglied aus dem Gesellschafterausschuss aus, bestimmt der entsendende Gesellschafter für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

8. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesellschafterausschusses ist ehrenamtlich; gegen Vorlage üblicher Belege werden jedem Mitglied unter Berücksichtigung der steuerlichen Zulässigkeit seine erforderlichen Auslagen erstattet.
9. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
10. Mitglieder des Gesellschafterausschusses haften der Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Fällt einem Mitglied des Gesellschafterausschusses nur grobe Fahrlässigkeit zur Last, so kann es nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesellschaft nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Beweislast für das Verschulden trägt die Gesellschaft.
11. § 52 GmbHG ist, soweit zulässig, ausgeschlossen.

§ 12 Zuständigkeit des Gesellschafterausschusses

1. Dem Gesellschafterausschuss obliegt die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen. Er hat darauf hinzuwirken, dass etwaige festgestellte Mängel beseitigt werden.
2. Darüber hinaus hat der Gesellschafterausschuss folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Sachziele der Gesellschaft und grundsätzliche Entscheidungen über die Organisation der Gesellschaft;
 - b) Abgabe von Vorschlägen gegenüber der Gesellschafterversammlung für die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern und zur Gestaltung sowie Verlängerung der Dienstverträge von Geschäftsführern; dazu und zu weiteren wichtigen Personalentscheidungen wird ein Personalausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt werden;
 - c) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf;
 - d) Genehmigung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans;
 - e) Beschlussempfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Konzernabschlusses gegenüber der Gesellschafterversammlung, sowie Empfehlung eines von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Abschlussprüfers;
 - f) Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (vgl. § 9 Abs. 3);
 - g) Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Gesellschafterversammlung zur Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung;
 - h) Erteilung der Zustimmung zu den von der Geschäftsführung zu erlassenden Mustergeschäftsordnungen für die Krankenhausdirektoren und die Krankenhausleitungen (vgl. § 9 Abs. 4);
 - i) Entscheidung über Kooperationen, welche von strategischer Bedeutung für die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind.

§ 13

Einberufung von Sitzungen des Gesellschafterausschusses, Beschlussfassung

1. Der Gesellschafterausschuss wird nach Bedarf einberufen.
2. Eine außerordentliche Sitzung des Gesellschafterausschusses ist einzuberufen, wenn
 - a) einer oder mehrere der Gesellschafter, der/ die gemeinsam mindestens 10% des Stammkapitals hält/halten,
 - b) die Balley Brandenburg,
 - c) ein Mitglied des Gesellschafterausschusses oder
 - d) ein Geschäftsführer

die Einberufung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. Wird dem Einberufungsverlangen nicht innerhalb von 7 Tagen entsprochen, können die vorstehend in lit. a) – d) genannten Personen unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe der Tagesordnung selbst den Gesellschafterausschuss einberufen.

3. Der Gesellschafterausschuss gibt sich mit der Mehrheit der vorhandenen Stimmen eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einzelheiten zur Einberufung von Sitzungen und zum Abstimmungsverfahren einschließlich der Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung. Solange keine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieses Absatzes erlassen wurde, gelten die §§ 107 bis 109 AktG entsprechend.

§ 14

Gesellschafterversammlung

1. Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter.
2. Sollte ein Gesellschafter durch mehrere Personen gesetzlich vertreten werden, muss er sein Stimmrecht durch einen Stimmführer ausüben lassen. Stimmführer kann entweder einer der gesetzlichen Vertreter des Gesellschafters, der von den übrigen gesetzlichen Vertretern schriftlich bevollmächtigt wird, das Stimmrecht des Gesellschafters auszuüben, oder ein Bevollmächtigter i. S. v. Abs. 3. sein. Die Vollmachtsurkunde ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen. Gesetzliche Vertreter, die nicht Stimmführer sind, dürfen mit beratender Stimme an Gesellschafterversammlungen teilnehmen.
3. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern dieser
 - a) ein anderer Gesellschafter oder der gesetzliche Vertreter eines anderen Gesellschafters ist;
 - b) in den Fällen, in denen der Gesellschafter eine Genossenschaft des Johanniterordens ist, Mitglied des Konvents dieser Genossenschaft ist.

Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Die Vollmachtsurkunde ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.

4. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Herrenmeister der Balley Brandenburg als deren gesetzlicher Vertreter. Er kann sich durch den Ordenskanzler der Balley Brandenburg oder einen anderen Bevollmächtigten gem. Abs. 3 vertreten lassen. Der Generalsekretär, die Ordensoberin und der Ordensschatzmeister der Balley Brandenburg nehmen beratend ohne Stimmrecht an Gesellschafterversammlungen teil. Auch der Ordenskanzler der Balley Brandenburg nimmt mit beratender Stimme an Gesellschafterversammlungen teil, wenn er nicht schon als stellvertretender Vorsitzender an der Gesellschafterversammlung teilnimmt. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Vergütung erhalten.

5. Die Geschäftsführung und der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht eine Nichtteilnahme beschließt.
6. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden in deren Namen vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
8. Die Gesellschafterversammlung bildet einen Schlichtungsausschuss, der in grundlegenden Streitfällen einberufen werden kann. Vorsitzender dieses Schlichtungsausschusses ist der Ordenshauptmann der Balley Brandenburg. Es obliegt dem Ordenshauptmann, die Regelungen zur jeweiligen Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses, zur Einberufung, sowie zu Verhandlungen und Entscheidungen festzulegen. Der Ordenshauptmann entscheidet auch über die Annahme eines Schlichtungsantrages.

§ 15

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, sofern nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes vereinbart ist. Sie hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) Festlegung der allgemeinen trägerspezifischen Werte und Ziele der Gesellschaft und des Verbundes;
 - b) Festlegung der mittel- und langfristigen Unternehmensziele der Gesellschaft und des Verbundes;
 - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Verlängerung der Dienstverträge mit Geschäftsführern;
 - d) Abberufung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses gem. § 11 Abs. 5;
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Gesellschafterausschuss und die Geschäftsführung;
 - f) Erlass der unter Beteiligung des Gesellschafterausschusses erstellten Kuratoriumsordnung;
 - g) Änderung der Kuratoriumsordnung in Bezug auf sämtliche oder einzelne Einrichtungen;
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, Feststellung des Konzernabschlusses und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - i) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Gesellschafterausschusses;
 - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung, des Gesellschafterausschusses oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in solchen Rechtsstreitigkeiten;
 - k) Änderungen des Gesellschaftsvertrages; § 1 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages ist nur mit Zustimmung der Balley Brandenburg, vertreten durch den Herrenmeister, änderbar.
 - l) Beitritt weiterer Gesellschafter, Einziehung, Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - m) Abschluss von Unternehmensverträgen i.S.v. § 291 AktG;
 - n) Umwandlungen nach dem UmwG und Erwerb bzw. Veräußerung von Einrichtungen, Standorten oder Beteiligungen sowie die Eingehung von Kooperationen i.S.d. § 9 Abs. 3 lit. k);
 - o) Grundlegende Veränderung der Zweckrichtung einer stationären Einrichtung oder eines Standortes der Gesellschaft einschließlich der Eröffnung oder Schließung wesentlicher Betriebsteile;
 - p) Auflösung der Gesellschaft.

2. Gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1. Buchst. g), n), und o) hat die zuständige Genossenschaft innerhalb der Fristen des § 17 Abs. 6 ein Widerspruchsrecht. Im Falle eines solchen Widerspruchs bedarf der entsprechende Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln des Stammkapitals. Dazu soll vorab eine Stellungnahme des Schlichtungsausschusses eingeholt werden.

§ 16

Einberufung von Gesellschafterversammlungen, Umlaufverfahren

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres; sie soll innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung stattfinden.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen und wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn einer oder mehrere Gesellschafter mit mindestens 10% des Stammkapitals oder die Balley Brandenburg, vertreten durch den Herrenmeister, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber der Geschäftsführung verlangt bzw. verlangen.
3. Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich von der Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Auch der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses kann die Gesellschafterversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dieses erfordert.
4. Die Einberufung erfolgt durch die Versendung schriftlicher Einladungen als Übergabeeinschreiben an alle Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und der Gegenstände der Tagesordnung. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgerechnet. Die Dauer des üblichen Postlaufs ist in dieser Frist bereits berücksichtigt.
5. Die Gesellschafter können eine Gesellschafterversammlung unter Verzicht auf Form und Frist abhalten und Beschlüsse auch telefonisch, im Umlaufverfahren (z.B. schriftlich, Telefax, E-Mail) oder unter Kombination unterschiedlicher Verfahren fassen, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind und keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sollen durch den Vorsitzenden nach Ablauf einer von ihm für die Stimmabgabe gesetzten angemessenen Frist festgestellt werden. Auch die übrigen in diesem Absatz genannten Beschlussformen sind durch den Vorsitzenden festzustellen. § 17 Abs. 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass das vom Vorsitzenden anzufertigende feststellende Protokoll nur von ihm selbst zu unterschreiben ist. Das Einverständnis eines Gesellschafters gilt als erteilt, wenn er sich an einer Beschlussfassung beteiligt, ohne Form und Frist oder die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu rügen. Dies gilt auch für den Fall einer Enthaltung.

§ 17

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gesellschafter, wobei einer dieser Gesellschafter die Balley Brandenburg sein muss, bei der Beschlussfassung vertreten sind, und die anwesenden Gesellschafter gemeinsam mindestens 40% des Stammkapitals halten. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung von § 16 Abs. 4 eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung hingewiesen wurde.

2. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, wobei jeder Gesellschafter sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben kann. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Die Gesellschafter sind in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
3. Insbesondere folgende Gesellschafterbeschlüsse müssen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst werden:
 - a) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags;
 - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - c) Umwandlungen der Gesellschaft;
 - d) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 19.
4. Dem Herrenmeister steht als Vertreter der Balley Brandenburg für sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein unbeschränkbares Vetorecht zu. Im Hinblick auf die besondere Struktur des Johanniterordens bedürfen Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, über den Beitritt weiterer Gesellschafter und über das Ausscheiden von Gesellschaftern der Zustimmung des Herrenmeisters der Balley Brandenburg.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von einem vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokollierung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für das Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Gesellschaftern, den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses, der Geschäftsführung sowie den Teilnehmern mit beratender Stimme zuzusenden.
6. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden, sofern der betreffende Gesellschafter nicht bei der Beschlussfassung anwesend war. Für die Fristwahrung ist erforderlich, dass Klage erhoben wird. Ist ein in Rede stehender Gesellschafterbeschluss Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens nach § 14 Abs. 8., so ist für die Dauer dieses Schlichtungsverfahrens der Fristablauf gehemmt. Die Anfechtung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit der Kenntniserlangung von der Beschlussfassung sechs Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 18

Jahresabschluss, Konzernabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
3. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Gesellschafterausschuss zuzuleiten. Nach entsprechender Empfehlung durch den Gesellschafterausschuss ist der Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss, die Berichte des Abschlussprüfers und die Stellungnahmen des Gesellschafterausschusses sind den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung einer dann einzuberufenden Gesellschafterversammlung zu übersenden.

§ 19 Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Verfügungen eines Gesellschafters über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine Verfügung im Sinne dieser Regelung ist auch die Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, die Begründung eines Treuhandverhältnisses und jede sonstige Belastung des Geschäftsanteils mit Rechten Dritter.
2. Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt worden sind.

§ 20 Austritt eines Gesellschafters, Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter aus wichtigem Grund gekündigt werden. Durch eine rechtswirksame Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, es sei denn, die anderen Gesellschafter beschließen die Auflösung der Gesellschaft. Der Beschluss kommt mit den Stimmen der verbleibenden Gesellschafter nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 zustande.
2. Geschäftsanteile können jederzeit ganz oder teilweise eingezogen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Die Einziehung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter mit sofortiger Wirkung, soweit die Zustimmung bereits erteilt wurde. Für den Fall, dass die Zustimmung nicht bereits vor dem Gesellschafterbeschluss erteilt wurde, erfolgt die Einziehung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, an dem die Zustimmung der Geschäftsführung der Gesellschaft zugeht.
3. Geschäftsanteile können jederzeit ganz oder teilweise auch ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird, oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter seine sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und seine Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher Grund gilt nach diesem Vertrag auch ein Verhalten, dass die geordnete Verwaltung des gemeinsamen Vermögens gefährdet oder behindert oder in sonstiger Weise die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern stört, oder
 - d) – sofern der betroffene Gesellschafter seinerseits Gesellschafter hat – die bisherigen Gesellschafter des betroffenen Gesellschafters Geschäftsanteile im Nennwert von mehr als 50 % des Kapitals oder mehr als 50 % der Stimmrechte am Gesellschafter auf einen Dritten oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte übertragen (*change of control*).
4. Über die Einziehung nach § 20 Abs. 3 beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der betroffene Gesellschafter scheidet mit Bekanntgabe der Einziehung an ihn aus der Gesellschaft aus. Dies gilt auch dann, wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

5. Im Falle des Austritts eines Gesellschafters nach § 20 Abs. 1 oder der freiwilligen Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 20 Abs. 2 oder der zwangsweisen Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 20 Abs. 3 erhält der ausscheidende Gesellschafter, sofern er zu diesem Zeitpunkt gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ist, neben dem Betrag gemäß § 3 Abs. 3 eine Zuwendung in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 58 Nr. 2 und 3 AO in Höhe des Geldbetrages, der wertmäßig dem entspricht, was er im Falle der Auflösung der Gesellschaft in seiner Eigenschaft als Gesellschafter gemäß § 3 Abs. 4 erhalten würde. Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Höhe der Zuwendung gilt § 3 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Zuwendung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung bzw. der Einziehung fällig. Soweit das Stammkapital der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung herabgesetzt wird, ist die erste Rate der Abfindung erst nach Ablauf des Sperrjahres fällig. Die Gesellschafter, die einen Einziehungsbeschluss gefasst haben, haften dem ausgeschiedenen Gesellschafter anteilig für die Zahlung der Abfindung.

§ 21

Abtretungsverlangen statt Einziehung

1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 20 zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung stattdessen den betroffenen Gesellschafter ausschließen und verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten ist, wobei hierbei jeweils jedem Gesellschafter ein seiner Beteiligung entsprechendes Erwerbsrecht zusteht. Die Möglichkeit des Abtretungsverlangens besteht auch dann, wenn eine Einziehung aufgrund nicht vollständiger Einzahlung des Stammkapitals ausscheidet. Die beschlossene Abtretung wird mit notarieller Beurkundung der erforderlichen Annahmeerklärung und Zahlung der gem. Abs. 2 zu erbringenden Gegenleistung wirksam.
2. Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an eine von der Gesellschaft bezeichnete Person beschließt, gelten für das vom Erwerber zu zahlende Entgelt die Regelungen des § 20 Abs. 5 entsprechend. Das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil wird von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. Der Erwerber erwirbt den Anteil Zug um Zug gegen Zahlung des Entgelts.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

1. Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die auf die Geschäftsführer anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren entsprechend.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag dem Herrenmeister der Balley Brandenburg oder dem Regierenden Kommendator einer Genossenschaft Rechte oder Befugnisse einräumt, dürfen diese im Falle der Verhinderung auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Balley Brandenburg oder einer Genossenschaft, vertreten durch den Herrenmeister bzw. durch den Regierenden Kommendator, Rechte oder Befugnisse eingeräumt werden.
2. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft abgestellt wird, bleiben eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung außer Betracht.

3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle unwirksamer Bestimmungen sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Im Falle von planwidrigen Regelungslücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
5. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz, dem Inhalt dieses Vertrages und den Regeln des Johanniterordens am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

.....